

MÄNNERTURNVEREIN

MÜNTSCHMIEßER

STATUTEN

2016

MÄNNERTURNVEREIN MÜNTSCHEMIER

gegründet am 7. Februar 1966

Der Männerturnverein Müntschemier wurde unter dem Namen Männerriege Müntschemier gegründet. Die Namensänderung erfolgte mit der Totalrevision der Statuten vom 9. Juni 1995.

Statuten des Männerturnvereins Müntschemier

vom 7. Februar 2016 (Stand 5. Juli 2021)

Die Vereinsversammlung des Männerturnvereins Müntschemier beschliesst folgende Statuten:

1. Kapitel: Name, Rechtsform, Zweck und Zugehörigkeit

Artikel 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen Männerturnverein Müntschemier besteht ein nach diesen Statuten organisierter Verein im Sinne der Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Müntschemier.

Artikel 2 Zweck

¹ Der Verein pflegt und fördert in Müntschemier das Turnen und turnverwandte Sportarten für Männer ab dem 30. Altersjahr und setzt sich für die Verbreitung des Turngedankens und für einen gesunden und fairen Sport ein.

² Der Verein führt einen vielseitigen Turn- und Vereinsbetrieb und fördert die turnerische Betätigung seiner Mitglieder und die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter ihnen.

³ Die turnenden Mitglieder versammeln sich in der Regel einmal in der Woche zum Turnen.

Artikel 3 Zugehörigkeit

¹ Der Verein ist Mitglied des Turnverbandes Bern Seeland und ist durch diesen mit dem Schweizerischen Turnverband verbunden.

² Der Verein kann sich anderen Organisationen anschliessen, wenn dies seinen Zielsetzungen dient.

³ Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Kapitel: Mitgliedschaft

1. Abschnitt: Mitglieder

Artikel 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind seine:

- a. turnenden Aktivmitglieder;
- b. nicht turnenden Aktivmitglieder;
- c. Ehrenmitglieder;
- d. Passivmitglieder.

2. Abschnitt: Aufnahme und Übertritt

Artikel 5 Turnende Aktivmitglieder

- 1 Als turnende Aktivmitglieder können Männer aufgenommen werden, die in der Regel mindestens 30 Jahre alt sind und seit drei Monaten regelmässig die Turnstunden des Vereins besucht haben.
- 2 Über die Aufnahme beschliesst die Vereinsversammlung.
- 3 Nicht turnende Aktivmitglieder können jederzeit mit Mitteilung an den Vorstand des Vereins zu den turnenden Aktivmitgliedern übertreten.

Artikel 6 Nicht turnende Aktivmitglieder

- 1 Turnende Aktivmitglieder, welche die Turnstunden nicht mehr besuchen wollen oder können, jedoch weiterhin am Vereinsleben teilnehmen und ihre Rechte und Pflichten beibehalten wollen, können dem Verein mit Mitteilung an dessen Vorstand weiterhin als nicht turnende Aktivmitglieder angehören.
- 2 Über die Aufnahme ehemaliger Aktivmitglieder des Vereins als nicht turnende Aktivmitglieder beschliesst die Vereinsversammlung.

Artikel 7 Ehrenmitglieder

- 1 Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der Verein verleiht.
- 2 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein im Besonderen oder um die Förderung des Turnens im Allgemeinen ausserordentlich verdient gemacht hat.
- 3 Der Beschluss über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmenden an der Vereinsversammlung.
- 4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt an einer nächsten Vereinsversammlung, in der Regel an der Generalversammlung.
- 5 Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder.

Artikel 8 Passivmitglieder

- 1 Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die nicht am Vereinsleben teilnehmen, den Verein jedoch insbesondere auf finanzielle Weise unterstützen wollen.
- 2 Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand des Vereins endgültig.

3. Abschnitt: Rechte und Pflichten

Artikel 9¹ Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt an der Vereinsversammlung sind die turnenden Aktivmitglieder, die nicht turnenden Aktivmitglieder und die Ehrenmitglieder.

¹ Fassung gemäss Vereinsversammlungsbeschluss vom 5. Juli 2021

Artikel 10 Allgemeine Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des Turnverbandes Bern Seeland und des Schweizerischen Turnverbandes zu unterstützen, deren Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten und zum Wohl des Vereins beizutragen.

Artikel 11 Mitgliederbeitrag

Die turnenden Aktivmitglieder, die nicht turnenden Aktivmitglieder und die Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

4. Abschnitt: Austritt und Ausschluss**Artikel 12** Austritt

- 1 Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten.
- 2 Turnende und nicht turnende Aktivmitglieder müssen ihren Austritt dem Vorstand des Vereins schriftlich oder mit elektronischer Post einreichen.

Artikel 13 Ausschluss

- 1 Ein Mitglied, das bewusst oder aus grober Nachlässigkeit trotz wiederholter Mahnung seinen Pflichten nicht nachkommt, gegen Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse des Vereins verstösst oder ihm Schaden im guten Ruf oder in seiner Ehre zufügt und sich dadurch dessen Mitgliedschaft als unwürdig erweist, ist auszuschliessen.
- 2 Ein Ausschluss eines Aktiv- oder Ehrenmitglieds kann nur erfolgen, wenn er an der Vereinsversammlung von drei Vierteln der Stimmenden beschlossen wird.
- 3 Über den Ausschluss eines Passivmitglieds beschliesst der Vorstand des Vereins endgültig.

3. Kapitel: Organisation**1. Abschnitt: Organe****Artikel 14** Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

2. Abschnitt: Vereinsversammlung**Artikel 15** Zuständigkeit

- 1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie ist für alle Geschäfte zuständig, sofern Erlasse, Vereinbarungen oder Beschlüsse nichts anderes bestimmen.

Artikel 16 Stimm-, Wahl-, Antrags- und Beratungsrecht

- 1 Das Recht zu stimmen, zu wählen, Anträge zu stellen und an den Beratungen teilzunehmen, haben die turnenden Aktivmitglieder, die nicht turnenden Aktivmitglieder und die Ehrenmitglieder.
- 2 Die Revisionsstelle hat das Recht, Anträge zu stellen und an den Beratungen teilzunehmen.
- 3 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Beratungen teilzunehmen.²

Artikel 17 Einberufung

- 1 Die Vereinsversammlung findet statt, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder die Revisionsstelle oder ein Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder eine Einberufung verlangt.
- 2 Der Vorstand lädt die Mitglieder und die Revisionsstelle schriftlich oder mit elektronischer Post unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Ort und Traktanden mindestens fünf Tage im Voraus ein.³
- 3 Das Begehren um Einberufung einer Versammlung durch die Revisionsstelle oder einen Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder ist unter Angabe des Antrags, über den Beschluss gefasst werden soll, dem Vorstand schriftlich oder mit elektronischer Post einzureichen und zu begründen.
- 4 Die Versammlung muss innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens stattfinden.

Artikel 18 Generalversammlung

- 1 Einmal im Jahr, in der Regel im Januar oder Februar, wird die Vereinsversammlung als Generalversammlung einberufen.
- 2 Sie behandelt in der Regel folgende Geschäfte:
 - a. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Turnleiters;
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle;
 - c. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
 - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Vereinsjahr;
 - e. Genehmigung des Voranschlages;
 - f. Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - g. Wahl der Revisionsstelle;
 - h. Ehrungen.

Artikel 19 Beschlussfähigkeit

Die Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

² Eingefügt durch Vereinsversammlungsbeschluss vom 5. Juli 2021

³ Fassung gemäss Vereinsversammlungsbeschluss vom 5. Juli 2021

Artikel 20 Leitung, Stimmzähler, Protokoll

- 1 Der Präsident des Vorstandes leitet die Vereinsversammlung.
- 2 Ist als Revisionsstelle eine Revisionskommission gewählt (Artikel 34), amten deren Mitglieder als Stimmzähler, andernfalls wählt die Versammlung Stimmzähler.
- 3 Von der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen und an der nächsten Versammlung zu genehmigen ist.

Artikel 21 Eintreten auf ein Geschäft

- 1 Die Versammlung tritt auf jedes auf der Traktandenliste aufgeführtes Geschäft ein.
- 2 Auf ein Geschäft, das nicht auf der Traktandenliste aufgeführt ist, kann nur eingetreten werden, wenn dies von drei Vierteln der Stimmenden beschlossen wird.
- 3 Die Annahme eines Antrags zu einem nicht traktandierten Geschäft bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmenden.
- 4 Absatz 2 ist nicht anwendbar für einen Beschluss über den Ausschluss eines Aktiv- oder Ehrenmitglieds (Artikel 13 Absatz 2), die Änderung dieser Statuten (Artikel 42) sowie die Fusion des Vereins mit einem anderen Turn- oder Sportverein oder die Auflösung des Vereins (Artikel 43 Absatz 1).⁴

Artikel 22 Abstimmungen

- 1 Die Abstimmungen erfolgt offen.
- 2 Liegen zum gleichen Abstimmungsgegenstand mehrere Anträge vor, sind diese mittels Eventualabstimmung in der Reihenfolge über die Anträge mit der kleinsten inhaltlichen Differenz auszumehren, bis ein Antrag einer Schlussabstimmung unterbreitet werden kann.
- 3 Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 4 Eine qualifizierte Stimmenmehrheit ist für den Ausschluss eines Aktiv- oder Ehrenmitglieds (Artikel 13 Absatz 2), einen Beschluss über ein nicht traktandiertes Geschäft (Artikel 21 Absätze 2 und 3), die Änderung dieser Statuten (Artikel 42) sowie die Fusion des Vereins mit einem anderen Turn- oder Sportverein oder die Auflösung des Vereins (Artikel 43 Absatz 1) erforderlich.

Artikel 23 Wahlen

- 1 Die Wahlen erfolgen offen.
- 2 Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wird im zweiten Wahlgang zwischen jenen zwei Kandidaten entschieden, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- 3 Der Vorsitzende wählt mit und zieht bei Stimmgleichheit das Los.

⁴ Fassung gemäss Vereinsversammlungsbeschluss vom 5. Juli 2021

Artikel 24 Beschlussfassung auf dem Zirkular- oder Korrespondenzweg

- 1 Ein Vereinsbeschluss kann auf Antrag eines Vorstandsmitglieds statt an der Vereinsversammlung auf dem Zirkular- oder Korrespondenzweg gefasst werden.
- 2 Ein solcher Beschluss bedarf der schriftlichen Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder, darunter fünf Vorstandsmitglieder.
- 3 Er ist an der nächsten Vereinsversammlung bekannt zu gegeben und zu protokollieren.
- 4 Das Zirkular- und Korrespondenzverfahren ist nicht anwendbar für einen Beschluss über die in Artikel 21 Absatz 4 aufgeführten Geschäfte.

Artikel 24a⁵ Beschlussfassung bei nicht durchführbarer Vereinsversammlung infolge eines behördlichen Erlasses

- 1 Kann eine Vereinsversammlung infolge eines behördlichen Erlasses nicht oder nur unter Sicherheitsvorkehrungen, die dem Verein oder den Mitgliedern nicht zumutbar sind, durchgeführt werden, können Vereinsbeschlüsse auf dem Korrespondenzweg oder mittels Videokonferenz gefasst werden.
- 2 Die Beschlüsse sind unabhängig von der Anzahl der eingegangenen Stimmzettel oder der Videokonferenzteilnehmer gültig.
- 3 Ein von der Vereinsversammlung zu erlassendes Reglement regelt das Verfahren.

3. Abschnitt: Vorstand**Artikel 25** Aufgaben und Zuständigkeiten

- 1 Der Vorstand führt und verwaltet den Verein, vertritt ihn gegenüber Dritten, ist für die sinnvolle Verwirklichung der in diesen Statuten festgelegten Zielsetzungen des Vereins verantwortlich und sorgt für einen nachhaltigen Einsatz der finanziellen Mittel.
- 2 Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Erlasse und Vereinbarungen und führt die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse aus.
- 3 Die Organisation sowie die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes und seiner Mitglieder regelt ein von der Vereinsversammlung zu erlassendes Reglement.

Artikel 26 Mitglieder

- 1 Der Vorstand besteht aus folgenden sieben Mitgliedern:
 - a. Präsident;
 - b. Vizepräsident;
 - c. Turnleiter;
 - d. Vizeleiter;
 - e. Sekretär;
 - f. Kassier;
 - g. Beisitzer.

⁵ Eingefügt durch Vereinsversammlungsbeschluss vom 5. Juli 2021

- 2 Sie werden in ihr Amt gewählt.
- 3 Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 4 Mitglieder, die nicht Aktivmitglieder sind, haben deren Rechte und Pflichten.
- 5 Der Vorstand handelt kollegial.

Artikel 27 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und beginnt und endet mit einem Vereinsjahr (Artikel 39).
- 2 Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Artikel 28 Sitzung

- 1 Der Präsident beruft eine Vorstandssitzung ein, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn ein Mitglied des Vorstandes eine Einberufung verlangt.⁶
- 2 Begehrt ein Mitglied des Vorstandes die Einberufung einer Vorstandssitzung, muss diese innert zehn Tagen nach Eingang des Begehrens stattfinden.⁷
- 3 Der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Traktanden schriftlich oder mit elektronischer Post mindestens drei Tage im Voraus ein.

Artikel 29 Beschlussfähigkeit

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 2 Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von zehn Tagen eine neue Sitzung mit den gleichen Traktanden einzuberufen.
- 3 An der neuen Sitzung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vizepräsident und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Artikel 30 Leitung, Protokoll

- 1 Der Präsident leitet die Vorstandssitzung.
- 2 Von der Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Artikel 31 Nicht traktandiertes Geschäft

- 1 Auf ein Geschäft, das nicht auf der Traktandenliste aufgeführt ist, kann nur eingetreten werden, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 2 Die Annahme des Antrags bedarf der Zustimmung aller anwesenden Vorstandsmitglieder.

⁶ Fassung gemäss Vereinsversammlungsbeschluss vom 5. Juli 2021

⁷ Fassung gemäss Vereinsversammlungsbeschluss vom 5. Juli 2021

Artikel 32 Abstimmungen und Wahlen

- 1 Die Abstimmungen und die Wahlen erfolgen offen.
- 2 Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 2 gelten sinngemäss.
- 3 Der Vorsitzende stimmt und wählt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

4. Abschnitt: Revisionsstelle**Artikel 33** Aufgaben und Zuständigkeiten

- 1 Die Revisionsstelle ist jederzeit berechtigt, das Rechnungswesen des Vereins auf materielle und formelle Richtigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen.
- 2 Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung und, falls nichts anderes bestimmt ist, die Fonds des Vereins.
- 3 Zu Handen der Generalversammlung erstattet die Revisionsstelle einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

Artikel 34 Revisionskommission

- 1 Als Revisionsstelle wählt die Vereinsversammlung in der Regel zwei Mitglieder einer Revisionskommission.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar.
- 3 Die Mitglieder der Revisionskommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 4 Sie amten an der Vereinsversammlung als Stimmzähler.

Artikel 35 Revisionsunternehmen

An Stelle einer Revisionskommission kann die Vereinsversammlung ein Revisionsunternehmen mit der Prüfung des Rechnungswesens des Vereins beauftragen.

Artikel 36 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer der Mitglieder einer Revisionskommission bestimmt sich nach Artikel 27 und fällt mit jener der Vorstandsmitglieder zusammen.
- 2 Ein Revisionsunternehmen ist alljährlich zu wählen.

4. Kapitel: Finanzen**Artikel 37** Einnahmen

Die Einnahmen bestehen insbesondere aus den von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresmitgliederbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder und dem Reingewinn der Vereinsanlässe.

Artikel 38 Ausgaben, Voranschlag

¹ Die Ausgaben werden im Voranschlag festgelegt, der von der Vereinsversammlung zu genehmigen ist, oder werden von ihr von Fall zu Fall beschlossen.

² Der Vorstand entscheidet über Ausgaben im Rahmen des Voranschlages.

Artikel 39 Vereinsjahr

Ein Vereinsjahr dauert vom Ende einer Generalversammlung bis zum Ende der nächsten Generalversammlung.

Artikel 40 Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung ist in der Regel auf das Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen**Artikel 41** Ausführungsbestimmungen

Ein von der Vereinsversammlung zu erlassendes Reglement regelt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Geschäftsführung des Vorstandes.⁸

Artikel 42 Änderung dieser Statuten

Eine Änderung dieser Statuten bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmenden an der Vereinsversammlung.

Artikel 43 Fusion oder Auflösung des Vereins

¹ Die Fusion des Vereins mit einem anderen Turn- oder Sportverein oder die Auflösung des Vereins kann nur an der Vereinsversammlung mit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

² Bei einer Auflösung bestimmt die Vereinsversammlung über die Liquidation des Vereinsvermögens.

Artikel 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Statuten vom 9. Juni 1995 werden aufgehoben.

Artikel 45 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Der Vorstand des Turnverbandes Bern Seeland genehmigte diese Statuten am 7. März 2016.

⁸ Fassung gemäss Vereinsversammlungsbeschluss vom 5. Juli 2021